SATZUNG

über die Festlegung der Grenzen

des im Zusammenhang bebauten Ortes Billingsdorf

Auf Grund des § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes - BBauG - (BGBl 1/1976, S.2256) i.V. mit Art. 23 BayGO (GVBl 1978 S. 353) erläßt die Gemeinde Wolfersdorf mit Genehmigung des Landratsamtes Freising folgende Satzung:

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortes Billingsdorf werden gemäß der aus dem beigefügten Lageplan i.M. 1:5000 ersichtlichen Darstellungen festgelegt.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Satzung und Lageplan entsprechen dem Beschluß des Gemeinderates Wolfersdorf vom 10.11.1983

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BBauG) nach § 34 BBauG. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BBauG.

§ 3

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zolling, den 18.11.1983

Kaindl
(Kaindl)
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 16.1.1984 durch Anschlag an der Gemeindetafel bekanntgemacht. In der Bekanntmachung war darauf hingewiesen, daß die Ortsrandsatzung samt Begründung ab der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Zolling während der allgemeinen Dienststunden öffentlich ausliegt.

Zolling, den 25.1.1984

Kaindl
(Kaindl) Bgm.